

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten. Fünfter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit
12 Gr. Sächs.

N^o 34.

Erscheint jeden Donnerstag.

22. Aug. 1839.

Reflexionen über Zensur.

(Beschluß.)

Wohl mag die wachende Presspolizei Druckschriften und andere öffentliche Darstellungen von gefährlichen oder doch gefährlich scheinenden (?) Gedanken in den Offizinen der Buchdrucker oder Buchhändler aufsuchen und einstweilen mit Beschlag belegen, damit die Verbreitung gehindert werde; allein der Nachtheil, der daraus nothwendig hervorgeht, kann nur den Schuldigen, niemals aber den Unschuldigen treffen, wenn nicht Despotie herrschen soll. Besonderer Wachter der Presspolizei aber bedarf es gewiß nicht. Denn wer die Polizei auszuüben hat, nach ihrer Gattung, hat auch ihrem Dienste sich zu widmen in jeder speziellen Funktion. Es muß dies von der Landes- und Stadtpolizei gelten. Nur möge man bei der Landesbehörde für diesen Zweig eine besondere Deputazion oder Sekzion erwählen, was man denn auch in größern Städten leicht nachahmen kann. In kleinen Ortschaften, wo es entweder nur eine oder wohl gar keine Presse giebt, und das Augenmerk mehr auf die Verbreitung von andern schädlichen Gedankendarstellungen z. B. von sittenlosen und glaubenverletzenden Liedern, Gemälden u. s. w. zu richten ist; da wird wohl jeder Stadtrath oder jede andere Polizeibehörde Kraft und Mittel genug besitzen, um zur Erreichung des Zweckes die richtigen Anstalten zu treffen. —

Was nun endlich das Dritte anlangt, was der Presspolizei eines Staates zukommt, daß dieselbe nämlich Vergehungen gegen die öffentliche Wohlfahrt

durch Darstellung allgemein schädlicher Gedanken auch zu richten und zu bestrafen hat; so muß dieselbe stets die erste oder summarische Untersuchung haben, wie dieses auch bei andern Polizeivergehungen der Fall ist. Durch diese erste Untersuchung muß ermittelt werden, ob eine Schrift oder eine andere Darstellung von Gedanken, welche als verdächtig mit Beschlag belegt worden ist, auch wirklich das ist, wofür man sie für den Augenblick ansehen zu müssen glaubte, nämlich gefährlich und verderblich für die öffentliche und allgemeine Wohlfahrt. Denn durch die nähere Untersuchung, welche so schleunig, als möglich anzustellen ist, kann sich oft auch das Gegentheil ergeben, und sich zeigen, daß irgend ein ängstliches und misstrauisches Polizeigemüth bei seiner Denunziation durch eine trübe Brille geblickt und eine Mücke vielleicht für einen Elephanten angesehen hatte. Nach dieser ersten Untersuchung kann dann erst von einer Bestrafung die Rede sein, vorausgesetzt, daß sich irgend eine Schuld hat ermitteln lassen. Freilich wird diese Ermittlung der Schuld oder Nichtschuld nur von den subjektiven freieren oder beengteren Ansichten des einzelnen Untersuchungsrichters abhängen; allein das ist ein Einwand, welchen man zu jeder Zeit und in jeder anderen Beziehung zu machen hat, da nun einmal das vielleicht ursprünglich teutsche Institut der Geschwornengerichte für jetzt in Teutschland keinen Boden zu finden scheint. Mag indessen dieser Uebelstand auch fortbestehen, wenn nur die Bestrafung des Schuldigen keinem andern Gerichte als dem überlassen würde, welches mit der